

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Ausbaumaßnahme "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" in Zella-Mehlis (Bescheid-Nummer 15054755)

Die **Kleine Anfrage 1432** vom 2. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Ausbaumaßnahme "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" in Zella-Mehlis liegt mir der Bescheid der Stadt mit der Nummer 15054755 vor. Gegen den Bescheid wurde nach meiner Kenntnis Widerspruch eingelegt, der derzeit vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständige Widerspruchsbehörde bearbeitet wird. Bereits im Januar 2015 wurde die Beschiedene für die Ausbaumaßnahme "Sternbergstraße - Alte Straße - Schönaauer Straße" in Zella-Mehlis zur Zahlung eines Straßenausbaubeitrags herangezogen. Hinsichtlich der Ausbaumaßnahme "Friedrichstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" vertritt die Beschiedene die Auffassung, dass die sachliche und rechtliche Beitragspflicht nicht entstanden ist. Strittig ist dabei, ob das Grundstück der Beschiedenen überhaupt einen Zugang zur Erschließungsanlage "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" in Zella-Mehlis hat, die Ausbaumaßnahme abgeschlossen ist und wie die Abrechnungseinheit, bestehend aus mehreren Straßen, gebildet wurde. Die Stadt Zella-Mehlis unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung rechtsaufsichtlichen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Ausbaumaßnahme "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" in Zella-Mehlis?
2. Wie wird seitens der Stadt Zella-Mehlis begründet, dass das Grundstück der Beschiedenen in der Abrechnungseinheit "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" straßenausbaubeitragspflichtig ist?
3. Wie wird begründet, dass die nachgefragte Ausbaumaßnahme bereits fertiggestellt ist? Wann erfolgte gegebenenfalls die Fertigstellung?
4. Wie, wann, durch welche Entscheidung und mit welcher Begründung erfolgte die Bildung der Abrechnungseinheit "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße"?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Rechtsaufsicht - § 117 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung).

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung bleibt dem anhängigen Widerspruchsverfahren vorbehalten. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung wäre durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden, inwieweit rechtsaufsichtlicher Handlungsbedarf gesehen wird.

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage beziehen sich auf einen Sachverhalt, der Gegenstand eines beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anhängigen Widerspruchsverfahrens ist. Sie zielen auf die Rechtmäßigkeit eines konkreten Beitragsbescheids ab. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids obliegt dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen seiner Widerspruchsentscheidung. Die Prüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.:

Nach Mitteilung des Landratsamts Schmalkalden-Meiningen hat die Stadt Zella-Mehlis vor Beginn der Ausbaumaßnahme keinen Stadtratsbeschluss zur Bildung einer Erschließungseinheit gefasst. Es sei keine Abrechnungseinheit gebildet worden, da die "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" bereits eine eigenständige Verkehrsanlage darstelle und nicht aus mehreren einzelnen Anlagen zu einer Einheit gebildet werden müsse. Hierzu führt die Rechtsaufsichtsbehörde aus, dass die Anlage "Friedebergstraße - Rodebachstraße - Rathausstraße" eine Haupteerschließungsstraße mit einheitlicher Funktion darstelle. Es handele sich um eine einzelne Ortsstraße als öffentliche Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

Dr. Poppenhäger
Minister